

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.30, vierteljährlich Fr. 3.20, für das Ausland per Porto zu obiger Berechnung. Einzel-Nummern kosten 20 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken.

Werktagspreis: Die einpaltige Nonpareille oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Schiffregulir 50 Rp. / keine Verbindlichkeit für Platzierungsbedingungen der Inserate. / Inseratenschluss Montag Abend.

Wochenschronik. Schweiz.

Am 7. Februar wurde die Vorarbeit des Bundesrates betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens für die Dauer der Bank der Mitglieder der Bundesversammlung übermisst. Den Kommissionen der eidgenössischen Räte bleibt somit lange Frist, um ihre Anträge zu formulieren. Es handelt sich um Stellungnahme zu zwei Bundesbeschlüssen: Entwurf 1, die in ihrem Zusammenhang sehr interessant sind, weil sie den Ausweg bilden, um die Aufnahme des Betriebs der Weltbank schon am 1. April ohne Rücksichtnahme auf das schweizerische Staatsvertragsverbot zu ermöglichen.

Bundesbeschluss 1 betrifft die Genehmigung eines kurzfristigen Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan und Japan andererseits, d. h. Genehmigung eines Abkommens von höchstens jährlicher Dauer, das dem Verbotem nicht untersteht.

Bundesbeschluss 2 betrifft die Verlängerung der Gültigkeit des von der Bundesversammlung (durch Bundesbeschluss 1) genehmigten Abkommens über die Bank. Dieser Verlängerungsbeschluss unterliegt den Bestimmungen des Artikels 89, Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach Staatsverträge, die über die Dauer von 15 Jahren hinausgehen, dem Referendum unterliegen.

Durch das Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet sich die Schweiz, das von den beteiligten Staaten anerkannte Grundgesetz der Bank zu erlassen und dieses Gesetz weder einseitig aufzuheben, noch abzuändern, noch ihm etwas hinzuzufügen. Der Bank wird durch das Grundgesetz Rechtswirksamkeit verliehen; ihre Statuten werden rechtswirksam ungeachtet der Bestimmungen der gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen über die Rechte der Bank enthält laut dem Gesetz eine Reihe von Sonderbestimmungen, die weitgehende Steuerbefreiung, Befreiung von Maßnahmen wie Enteignung, Requisition, Beschlagnahme, und zwar gilt dies für Friedens- und Kriegzeiten. Im Anbetracht der Ziele, denen die Bank zu dienen hat, hält der Bundesrat diese Sonderbestimmungen für angemessen.

Man wird die Vorteile, die unserem Lande aus dem Sitz der Bank erwachsen, nicht in erster Linie auf materiellem Gebiete suchen müssen, obgleich Basel als Heimstätte des Unternehmens von ihm triftige Anknüpfung für sein Wirtschaftslieben erwarten kann. Der Bundesrat bittet sich hierüber folgendes zu merken: Unfless Gedankens wird vor allem gesagt werden dürfen, daß der einflussreiche Beisitzer der Haager Konferenz, der Sitz der Bank in die Schweiz zu verlegen, eine Zutruenerklärung bedeutet, hinsichtlich der Stabilität unserer politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Die Ehre, die unserem Land dadurch vor aller Welt erwiesen wurde, würde die Schweiz nach ihrem richtigen Werte zu werten lassen.

Beulleton.

Das Quakerkollegium bei Birmingham

(Die Selly Oak Colleges.)

Von Lili Studt.

Das 70er Tram von Birmingham fährt in einer halben Stunde nach Selly Oak hinaus, einem Vorort der großen, rauchenden Industriestadt. Selly Oak, die auch das berühmte Selly Oak International bekannt. Selly Oak entstand in den letzten 50 Jahren zusammen mit der größten Schokoladenfabrik Englands, die heute an die zehntausend Arbeiter beschäftigt und mit deren Aufschwung der Name George Cadbury unumrindbar verbunden ist. Die großen Fabrikanlagen liegen mitten im weichen englischen Lande draußen, wo große Sportplätze und Baumgruppen die Straßen die qualitativen Räumlichkeiten umgeben. George Cadbury, der Gründer von Selly Oak und Selly Oak, hat auch in der Selly Oak Colleges den Grundstein gelegt. Eines nach dem andern der weltbekanntesten Institute sind hier den Bedürfnissen der Zeit entsprechend entstanden.

Als erstes College wurde Woodbrooke im Jahre 1903 eröffnet. Das breite Gebäude im großen Park ist ein Gehicht des Stiffers. Früher Privatitz der Familie, dient es nunmehr seinen Quakerfreunden. Ihnen hat sich hier die lange gewöhnliche Begebenheit, zu religiösen Fragen in einer Weise Stellung zu nehmen, die von den moderneren Weltanschauungen Rechnung trägt. Bald trafen sich in Woodbrooke auch nicht mehr englische Qua-

Umsatz.

Im deutschen Reichstag hat am 11. Februar die Beratung des Haager Abkommens, d. h. der für Deutschland aus dem Young-Plan erwachsenen Verträge begonnen. Eine eindrucksvolle Rede des Außenministers Dr. Curtius über die von der Regierung in jüngster Zeit befolgte Politik bildete den Auftakt. Der Redner kam zum Schluss, daß das im Haag Erreichte wirtschaftlich und politisch gegenüber dem Bestehenden einen Fortschritt darstelle und daß die Regierung aus ehrlcher Ueberzeugung heraus die Annahme der Verträge empfehlen könne; sie erwartet, daß der Reichstag sich ihrer Auffassung anschließe. Ein schwächerer Unterzug Augenwegs vermochte die Stimmung des Parlaments nicht zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, daß der Reichstag das Haager Abkommen mit Einschluß des besonders angefochtenen Vertrags mit Polen mit kräftiger Mehrheit genehmigt.

Die Arbeit der Londoner Abrüstungskonferenz schreitet langsam vorwärts. Im Vordergrund steht zur Zeit die Frage der Unterseeboote. Während England und die Vereinigten Staaten die finanzielle und humanitäre Vorteile der Abschaffung dieser Boote betonen, treten Frankreich und Japan entschieden für die Beibehaltung der Tauchboote ein, da diese nach ihrer Ansicht eine Ausgleichswaffe für die schwächeren Nationen bilden. Italien erklärt sich für besondere Abmachungen zum Schutz der Handelschiffe gegen Angriffe von Tauchbooten. Aber nicht nur in der Frage der Unterseeboote, auch bei anderen Abrüstungsproblemen stellt sich Frankreich in einen Gegensatz zu England und den Vereinigten Staaten, indem es mehr und mehr in einen Zustand der Isolierung gerät; ein schäblich verheißes Unbehagen spiegelt sich in der französischen Presse wieder.

Spanien. Mit dem Regierungswechsel und der von König Alfonso erlassenen großzügigen Amnestie politischer Gefangener ist die Ruhe in Spanien noch keineswegs eingetret. Der spanische Vizepräsident Graf Romanos erklärte, daß die spanische Monarchie nur zu erhalten sei durch die Gründung eines konstitutionellen Regimes nach dem Vorbilde Englands oder Belgiens.

In Rußland ist der Sozialisierungsprozeß unter Stalin's Leitung in ein rasches Stadium getreten. Alle Berufs- und Wirtschaftgruppen werden davon betroffen. Parallel damit geht der Kampf gegen die Religion. Erstarrte Nachrichten über die Vernichtung der namentlich in den Großstädten blühenden lutherischen Kirche werden bekannt. Sämtliche evangelische Geistliche Rußlands sollen teilweise nach Sibirien, teilweise nach dem Straflager von Solowki verbannt werden sein.

Zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

N. J. Im Entwurf des Bundesrates vom August 1929 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gab eine Bestimmung aus Frauen zu Bedenken Anlaß: Art. 18 sah für Frauen, die vor dem 50. Altersjahr Witwe werden, eine Kapitalabfindung von 500 Fr. vor und für Jolche, die im Zeitpunkt der Verwitwung bereits 50 Jahre alt sind, eine jährliche Rente von 150 Fr.

Der zitierte Art. 18 des Entwurfes geht vom Gedanken aus, daß eine Frau, die in jüngeren Jahren ihren Mann verliert, einem Erwerb nachgehen und für sich und ihre Kinder

ter, sondern Angehörige verschiedener Staaten und Denominationen (Staatsbekenntnisse). Im Jahre 1905 erstand King's mead als zweites College, das hauptsächlich Missionare und Missionarinnen für die Fremdenmission vorbereiten sollte. Es liegt auf der Höhe von Woodbrooke, näher der Stadt. In seiner Nachbarschaft entstand im Jahre 1907 We'll Hill. Es dient der Ausbildung von Sonntagsschulkindern und Lehrkräften. Seit kurzem ist ihm ein moderner Kindergarten angegliedert, wo ca. 40 bis 50 Kinder aus der Umgebung täglich hinstupfen: ein willkommener Arbeitsfeld für die zukünftigen Kindergartenlehrerinnen vor nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Ausbildung. Als viertes College wurde Fircroft 1909 eröffnet. Es handelt sich hier um eine Art Volkshochschule, wo sich Frauen bilden wiederum Missionarinnen aus, während der Weiterbildung in verschiedenen Gebieten. Ich habe in Fircroft einen Schiedsplatz aus Zürich getroffen, der sich später als Erziehler durchs Leben schlagen will, und einen Hotelangestellten aus dem Birmersland, der mir kürzlich im Grand Hotel Dolberg wieder begegnet ist — Die zwei nachgegründeten Colleges, Carey Hall (1912) und Ascension (1929) bilden wiederum Missionarinnen aus, während das jüngste der Selly Oak Institute, das S. W. C. A. (Young Women Christian Association, 1925) keiner die ganze Erde umspannenden Organisation die Teilnehmerinnen heranbildet.

Die Quaker Colleges ziehen Angehörige aller Denominationen an. Sie sind international orientiert. Das führt man immer die sympathische, erhellende Quaker Atmosphäre, die alle Selly Oak Colleges belebt.



Zur Frauenpetition an die Londoner Flottenkonferenz: Die eine von ihnen (in europäischer Kleidung) ist Mrs. Gantlett, die Präsidentin des japanischen Stimmrechtsverbandes.

bedienen kann, also keine Rente benötigt, während eine Frau von über 50 Jahren sich schwer wieder beruflich betätigen kann und daher durch eine jährliche Rente unterstützt werden muß. Der jüngeren Witwe soll immerhin für die Zeit, in der sie sich in ihre neue Tätigkeit einarbeiten muß, eine gewisse Lohnsumme besetzt, z. B. um ihr die Einrichtung eines eigenen Geschäftes oder die Einrichtung einer Ausübung eines Berufes durch Anschaffung von Maschinen (Strickmaschine usw.) zu ermöglichen.

So einfach und einleuchtend der Gedankengang ist, so schwierig ist die praktische Anpaßung der Versicherung an die tatsächlichen Verhältnisse: Wo ist die Altersgrenze? von welchem Zeitpunkt an ist den Frauen der Uebergang zum Erwerbseleben nicht mehr oder nur mit äußerster Anstrengung möglich? wieviel Kapital ist nötig, damit eine Frau sich noch eine befriedigende Existenz gründen kann? Die Antwort lautet selbstverständlich in jedem Fall wieder anders: sie hängt von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfreudigkeit, Gesundheit und Tüchtigkeit der einzelnen Frau ab; sie lautet anders, je nachdem eine Frau vor ihrer Verheiratung oder noch während der Ehe berufstätig war, oder ob sie nie eine Berufsbildung genossen und nie einen Beruf ausgeübt hat; sie variiert je nach Alter und Zahl der Kinder, nach der Art der in Frage kommenden Beschäftigung, nach der Lage des Arbeitsmarktes und vielem anderen.

Eigentlich wünschte ich den Woodbrooker Vorlesungen zu folgen, die mehr allgemein sozialer Natur sind. Dieses Institut war jedoch überfüllt; so kam ich nach Kingsmead, ohne deswegen von den Woodbrooke "lectures" ausgeschlossen zu sein, da ja die Vorlesungen aller Colleges allen Studenten offen sind. Die Missionarcollegien-Peripetie stimmte mich eher etwas mißtraulich, da ich eigentlich nicht "fromm" eingekleidet bin. Eine grandiose Beförderung allerdings! Als ich zum ersten Mal, kurz vor Silvesterzeit, die große Ringeadehalle betrat, war ich überrollt von dem künftigen Leben, das da herrschte. Englisch verheißendes Accents Klang mir entgegen. Korrektes Englisch der Söhne und Töchter Albions, ipieses Englisch des beweglichen Franzosen; eher fleißig gesprochen vom Deutschen, flüchtig vom Schweden; zart und hell tönte es von Jüdinnen; weicher Nachklang von Negern. Wir Schweizer, zur Hauptrolle im weiblichen Element vertreten, präsentierten uns durch eine gewisse sprachliche Herbit aus — Nicht nur den Ohren, auch den Augen bot sich ein helles Vergnügen. Das Schwarz der Negern ließ unsere Haarfarbe doppelt zur Geltung kommen. Und so weiche Zähne besaßen wir alle nicht. Ich las sie gerne blühen beim lippenblühenden oder gütiglichen Lachen. Andere dunkeläugige indische Studenten erzeuete uns mit ihrem farbenprächtigen, luftvoll getragenen Sari; einige Muscortoren durchten ihrer Toilette einmal beimöhen, was ihr futuristisches Wissen wohl um Vieles bereichert hat! Drei Madagascaner fielen mehr durch die Schilfhirn ihrer Augen als durch ihren gelblichen Teint auf. — Die Säbe- und Nordtippen des europäischen Kontinents liegen sich nicht so augenfällig unterschieden. Im Verlaufe der ersten Wochen traten jedoch die verschiedensten Temperamente der Arbeit und Sport bald in ihrer Eigenart zu Tage. Da

Der Bundesrat setzte die Grenze hoch, um die kantonalen Versicherungsstellen nicht so stark zu belasten. Im Oktober 1929 richtete daher der Bund schweiz. Frauenvereine, unterstützt durch den schweiz. Gemeinnützigen Frauenbund und den schweiz. Katholischen Frauenbund, eine Eingabe an den Bundesrat, er möchte die Altersgrenze für die Rentenberechtigung auf 45 Jahre herabsetzen. Wenn man den tatsächlichen Verhältnissen ganz gerecht werden wollte, wäre lieber eine Herabsetzung sogar auf das 40. Altersjahr nicht zu viel, denn man weiß, wie schwer es ist, nach dem 40. Jahr wieder einen Beruf zu ergreifen, eine Stelle oder Ausübung für ein eigenes Geschäft zu finden; nur schon ein Berufs- oder Stellenwechsel solcher, die bis dahin stets im Berufsleben standen, ist nach dem 40. Jahr schwer. Aber eine so starke Herabsetzung wagten die genannten Frauenverbände nicht zu verlangen, sie wäre angeht die großen Mehrbelastung der Versicherungsstellen ausfallslos gewesen. Nach dem Vorschlag der Frauenverbände hätten wenigstens alle Frauen, die nach dem 45. Jahr Witwe werden, eine jährliche Rente erhalten. Für den weitaus größten Teil dieser Frauen kommt nur unelbständige Erwerbsarbeit in Frage, und diese Rente wäre ein notwendiger Zufuß nach Lohn, der für diese oft ungelerten und ungeliebten Berufsrichtungen natürlich sehr niedrig ist. Für den Fall, daß auch diese Herabsetzung um 5 Jahre aus finanziellen Gründen abgelehnt

waren zum Beispiel eine ewig gefüllte Kasse, die "du nicht", eine kleine Schwedtin; die große Schweizerin; eine Französin; die aus den Rheinlanden, der alle Tiere nachsehen. Bei den täglichen Sportausflügen, Spaziergängen und Disziplinstunden tom man sich langsam näher. Sympathie, Interesse, auch Neugierde, führten zu persönlichen Fühlungnahme und oft zu Freundschaften, die sich als halbtägige erweisen sollten. So lernte ich einen Zander, Oberingenieur der Regierung kennen, mit dem ich heute noch korrespondiere. Gallian Gb. erkaufte uns durch seine Klugheit. Er war äußerst unpraktisch und für uns Europäer von verblüffender Naivität. Er erzählte er mir, wie er in London von einem unbekanntem Mädchen unterzucht wurde, dessen Bildnis ihm erst in einem etwas dunklen Restaurant offenbar wurden, glaube er doch bis zu diesem Augenblick, es sei europäische. Stille sich in so bequemer Weise der Fremden annehmen! Statt nur das zweifelhafte Vokal sofort zu verfallen, legte er seiner Begleiterin nahe, sich auf andere, eher bare Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Als er dann ihre natürlich traurige Gesichtszüge hörte und sie ihm beschreiben hatte, sich um eine Stelle zu bewerben, fragte er ihr von Kingsmead eine größere Summe Geldes, um ihr die nötigen Schritte zu erleichtern. — Hier noch eine andere Geschichte aus meinem Leben, die ihn mir nahe brachte: Eines Tages — in keinem Familienkreis in Indien — vermehrte er etwa dreißig Schillinge. Es konnte nur einer seiner Diener das Geld entwendet haben. Jastaran überlegte sich diesen Vorfall, der ihn sehr betriebe, und rief nach einigen Tagen den Diener zu sich. Er gab dem Webersradchen eine 10-Pfundnote, indem er ihm sagte: "Du kennst dieses Geld vielleicht brauchen, und wenn dich es etwas drückt, dann komm zu mir." Der Diener

dem nötigen Kommentar gewiß auch anderorts sehr gehalten würden. Man wende sich an das Sekretariat, Schönengasse 7, Bern.

Ein berufliches Frauensekretariat.

Dank der Saisongabe konnte, wie wir der „Berne“ entnehmen, der langgehegte Wunsch der Gründerinnen des beruflichen Frauenbundes und der Weiterinnen der beruflichen Frauenvereine in Erfüllung gehen: am 3. Januar konnte in einem mit ausgestatteten und sehr zentral gelegenen Räume, Bahnhofstrasse 7, das berufliche Frauensekretariat eröffnet werden, das neben den fachberuflichen auch verschiedene funktionale Aufgaben zu lösen haben wird. Als Sekretärin ist gewählt worden Fraulein Marie Käse Wild. Leider wird die Anfangsperiode etwas verunruhigt durch die Krankheit der Präsidentin des Frauenbundes, der ein Unfall eine schwere Verletzung auferlegt. Wir wünschen von Herzen, ihre Genesung möge so rasch vorwärtschreiten, daß mit dieser im Frühling dann zugleich das 10-jährige Jubiläum des Frauenbundes und die Einweihung des Sekretariates festlich begangen werden könne.

Frau Emma Stämpfli-Studer †.

Die Berner Frauen haben eine ehrwürdige Persönlichkeit zu betrauern: Am 30. Januar starb im hohen Alter von 82 Jahren Frau Emma Stämpfli-Studer, eine Frau, die durch ihre vielseitigen Tätigkeiten als die Gründerin und langjährige Präsidentin des Zentral-Frauenvereins wohlbekannt. Nicht nur war sie, wie wir dem „Bund“ entnehmen, der verehrte Mittelpunkt einer großen Familie, auch im öffentlichen Leben hat sie sich als geistiges Haupt der weiblichen und angenehmen Bildungsarbeit Stämpfli, als Gründerin und Leiterin der Vorkampftippe und als große Wohlthäterin öffentliche und stille Dankbarkeit erworben.

Nach dem frühen Tod ihres Gatten, des Nationalrates Karl Stämpfli, hat sie im Jahre 1894 mit bewundernswürdiger Energie die schwere Bürde eines ausgedehnten Arbeitsbetriebes, die verantwortungsvolle Aufgabe einer für leistungsfähige Männer berechneten Geschäftsführung auf sich genommen und mit unermüdlicher Jährring durchgeföhrt, bis sie sie in ihrem Alter ihren Söhnen vertrauensvoll übergeben konnte, nicht nur in ungeheurerer Ausdehnung, sondern in bedeutend vergrößerter und geistigerer Ausmaß. Sie führte auch die vornehmste Tradition ihres Mannes, der in den zu seiner Zeit erwachten sozialen Kämpfen stets mit weitem Sinn und wohlwollendem Auge den Bedürfnissen der Teilnehmer in eigenen Betrieben und in grundlegenden Verhandlungen und Schiedsgerichten Rechnung getragen hatte, weiter. Sie verfolgte die Hütte und Bedürfnisse der Arbeitnehmer bis auf die Wurzel. Gemeinsam hatten sie die Kinderfürsorge ihrer Arbeiter und dann, weiter bauend, ihres Quartiers auf die Hand genommen, und mit eminentem organisatorischem Talente schuf Frau Emma Stämpfli die Vorkampftippe und gründete die ersten Frauenvereine, den Zentral-Frauenverein, dem sie lange Zeit als Präsidentin vorstand und dessen gesunden Wirken in dem Organ des Vereins, dem schweizerischen Frauenblatt, nie abgebrochen ist. Ihr ist auch die Gründung und der Ausbau des Mädchenhortes zu verdanken, in dem so viele Hant und Lebensstufentinder fanden.

Während des Krieges betätigte sie sich an erster und arbeitsreichster Stelle in der Kriegswirtschaft und für die Versorgung unserer Wehrmänner mit Lebensmittelspäcken im Winter 1914 schuf sie eine ganze Organisation. Daß man eine solche organisatorische Kraft auch in weitem Kreise schätzte, zeigte ihre Wahl zum Vizepräsidenten von Frau Zumbühl.

Aber am liebsten betätigte sie den Wert ausübend in der praktischen Fürsorge in stiller Wohltätigkeit. Manche dieser still Betreuten werden ihre unauflösbare stille Fürsorge vermissen.

Zur beruflichen Frauenbewegung, sagt die „Berne“, stand Frau Stämpfli direkt in keinem Verhältnis. Das Wirken in ihrem selbstgeschaffenen Kreise genigte ihr, was sie liebte, daß auch Familie und Beruf ihr gerade in den Jahren, in denen sonst die Schweizerfrau sich den Schwärmern zuwendet, keine Zeit übrig ließen. Aber ihr ganzes Leben ist so durchaus ein Wirken im Sinne der neuen Forderungen, es ist ein so prächtiges Beispiel eines starken, gütigen Frauentums, einer stillen geistigen, gesunden Persönlichkeit, daß wir dankbar und ergriffen dankbar stehen und uns für andere Jungen viele solcher Vorbilder wünschen müssen.

Am 3. Februar nahm in der Pauluskirche eine große Gemeinde Abschied von ihrer Wohlthäterin, die nicht nur durch das, was sie tat, sondern auch besonders durch das, was sie war im Gedächtnis aller, die sie kannten, weiterleben wird.

Der Schutz der arbeitenden Frau in der Schweiz.

Im Zusammenhang mit den Artikeln über „Arbeiterinnenchutz oder nicht“ in unsern letzten beiden Nummern mag es von Interesse

sein, über die Arbeiterinnenchutzgesetzgebung bei uns in der Schweiz einmal einen kurzen Ueberblick zu erhalten, namentlich auch im Zusammenhang mit der durch die Ausschreibung von Adjunktenstellen wieder akut gemordenen Frage der weiblichen Fabrikinspektoren. Denn in ihren Aufgabebereich hauptsächlich würde die Durchführung und Anwendung der Arbeiterinnenchutzgesetze in den einzelnen Betrieben fallen.

Da wurde einmal in erster Linie zu nennen das eidgenössische Fabrikgesetz, im Jahre 1919 revidiert und 1922 ergänzt, das die Fabrikarbeiterin schützt. Ihm unterstehen Betriebe, die mindestens 11 Erwerbslose oder bei Verwendung von Motoren oder Dampfmaschinen oder bei Veranwendung jugendlicher Arbeitskräfte mindestens 6 Personen beschäftigen; ebenso Betriebe, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Arbeiter besonders gefährden, wie Pulverfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Bleifarben oder Zündhölzchen. Für die Arbeiterinnen in den übrigen Betrieben, also im Kleingewerbe, sind im Bundesgesetz über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen im Gewerbe aus dem Jahre 1922 Schutzvorschriften enthalten, während für die Angestellten der Landwirtschaft, des Handels (Bürofräulein) und der Gasthöfe und Wirtschaften (Kellnerinnen) und für Dienstboten keine eidgenössischen, sondern nur kantonale Schutzgesetze gelten.

Das Fabrikgesetz verbietet in erster Linie die Verwendung von Frauen bei einigen besonders anstrengenden Arbeiten, z. B. bei schweren Transporten oder bei Arbeiten, die mit heftigen Erschütterungen verbunden sind, oder bei der Bedienung von Dampfmaschinen, Transmissionsen, größeren elektrischen Anlagen oder Kranen. Auch zu Arbeiten, die eine erhebliche Vergiftungsgefahr in sich bergen, wie Arbeiten mit Blei und Zinn, dürfen Frauen nicht herangezogen werden. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit sind untersagt. Die Nachtarbeit muß mindestens elf Stunden dauern und die Zeit zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens in sich schließen. In Verbindung mit Ueberzeitarbeit darf jedoch die Nachtarbeit während sechzig Tagen (zehn Wochen) auf zehn Stunden herabgesetzt werden. Sind die zu verarbeitenden Rohmaterialien rohem Lederden unterworfen, wie frische Beeren oder Fleisch, so kann der Bundesrat die Nachtarbeit auch für längere Zeit auf neun Stunden verzerzen, wenn sonst ein unvermeidlicher Verlust an diesen Rohmaterialien eintreten würde.

Besonderen Schutz genießen die verheirateten Frauen, die Schwangeren und die Wöchnerinnen. Arbeiterinnen, die einen Haushalt zu betreiben haben, dürfen zu Hilfsarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit, wozu das Putzen und Aufräumen der Arbeitsräume gehört, nicht verwendet werden. Ihre Mittagspause muß mindestens anderthalb Stunden dauern. Andernfalls haben sie das Recht, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause zu verlassen. Wenn sie es wünschen, ist ihnen der Samstagmittag spätestens von ein Uhr an freigegeben.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegzbleiben. Erfolgt deswegen eine Kündigung, so ist sie ungültig. Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach der Geburt nicht in die Fabrik gehen. Sie haben das Recht, diese Karenzzeit auf acht Wochen auszubehnen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind stirbt oder vor der Zeit, aber nach dem sechsten Monat zur Welt kommt. Während der Karenzzeit kann ihnen nicht gekündigt werden, ebensowenig auf einen Termin, der in die Karenzzeit fällt.

Für diejenigen Arbeiterinnen, die nicht in die Fabrik gehen und deshalb nicht des Schutzes des Fabrikgesetzes teilhaftig werden, galten bis vor wenigen Jahren nur kantonale

Vorschriften. Erst im Jahre 1922 wurde das Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe erlassen. Dieses Bundesgesetz geht auf eine Anregung der durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffenen „Internationalen Arbeitsorganisation“ und der Internationalen Arbeitskonferenz von Washington im Jahre 1919 zurück. Auf dieser Konferenz, an der 40 Staaten vertreten waren, wurde beschlossen, den einzelnen Regierungen verschiedene Verträge zu unterbreiten mit dem Ersuchen, ihnen beizutreten und damit eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu ermöglichen. Einer dieser Verträge betraf die Nachtarbeit der Frauen, ein anderer den Schutz der Frauen vor Bleivergiftungen. Um diesen Verträgen beizutreten zu können, mußte die Schweiz den bereits für die Fabrikarbeiterinnen bestehenden Schutz auch auf die übrigen Arbeiterinnen ausdehnen, weshalb das erwähnte Gesetz geschaffen wurde.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Betriebe, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe. Das Gesetz stellt nur Minimalforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende kantonale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhetagsgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantonen unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die von Frauen nicht oder nur unter Beobachtung besonderer Vorkehrungsregeln vorgenommen werden dürfen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Arbeiten, die die Gefahr einer Bleivergiftung in sich schließen. Der Bundesrat hat aber das Recht, auch andere Arbeiten, z. B. solche, die nach dem Fabrikgesetz nicht von Frauen ausgeführt werden dürfen, als unzulässig zu erklären. Nachtarbeit ist grundsätzlich und in gleichem Ausmaß wie für Fabrikarbeiterinnen verboten. Ausnahmen werden nur bei Betriebsstörungen gestattet, oder wenn sonst ein Verlust auf rasch verderblichen Rohstoffen eintreten würde. Ist der Betrieb vom Wetter oder von der Jahreszeit abhängig, wie z. B. Wäschereien oder die Verarbeitung von Früchten, so darf die Nachtarbeit während sechzig Tagen auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Die meisten Kantone haben aber noch weitergehende Schutzbestimmungen aufgestellt. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Appenzell A.-R., St. Gallen, Aargau und Neuchâtel besitzen Arbeiterinnenchutzgesetze. Im allgemeinen darf die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht nach acht Uhr abends aufhören; Ueberzeitarbeit darf höchstens bis zehn Uhr abends dauern. Ueberzeiten haben alle Kantone Ruhetagsgesetze erlassen. Als Ruhetage werden in erster Linie der Sonntag und die kirchlichen Feiertage bestimmt. Einzelnen Berufen ist ausnahmsweise gestattet, an Sonntagen zu arbeiten. Doch muß dafür ein freier Werktag eingeräumt werden. Leider fehlt ein umfassender Mutterchutz. Soweit Gesetze vorhanden sind, wird Wöchnerinnen eine Schonzeit von mindestens vier, in den meisten Fällen sechs Wochen eingeräumt. Schwangere dürfen die Arbeit auf bloße Anzeige hin verlassen. Eine gewisse Ergänzung des Muttereschutzes findet sich aber im eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, wonach die Krankenkassen bei Verlust des Bundesbeitrages verpflichtet sind, das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen und der Wöchnerin die Kosten der Geburt und der nötigen Pflege, sowie den Verdienstausfall während sechs Wochen seit der Geburt zu ersetzen. Um zu verhüten, daß fremdartigen indischen Milieu aufsteigende, viktorianische feste, Erbsenmilch, von denen das vom Jahre der ihr Leben liebendes zutragenden Frau meist den stärksten kontren und anfänglichen Eindruck machte, während man bei den beiden andern das rasche Einschweben von der Hand beim Zusammenrollen nicht ohne weiteres verhindern konnte. Man wird den Eindruck des ganzen abwarten müssen. Auch bei diesen Proben zeigte sich die sprachliche Lebendigkeit der Dichterin.

Die Härte bemerken der Dichterin durch ihren Beifall, wie mitgehend sie diesen Einblick in Werdes des getroffen hatten. (Nationalzeitung.)

die Mutter verlocken läßt, während der Schonzeit die Arbeit wieder aufnehmen, und die Unterfertigung der Krankenkasse und den Lohn zu beziehen, ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Verdienst der Mutter während der Schonzeit von der Krankenkassenunterstützung abgezogen werde. Bei der großen Ausdehnung des Krankentafelwesens in der Schweiz — Ende 1924 waren über 1.1 Millionen vor allem aus den berufstätigen Bevölkerungsklassen versichert und heute werden es an der 1.3 Mill. sein — wird damit praktisch ein weitgehender Mutterchutz erreicht.

Für den Handel (Bürofräulein, Ladenpersonal) gelten nur allfällige funktionale Vorschriften. Neben den Arbeiterinnenchutzgesetzen haben noch die Lebensversicherungsgesetze einen Einfluß, allerdings nicht zu Gunsten der Bürofräulein. Im Ganzen genommen bestehen keine besonderen Vorschriften.

Wenig Schutz genießt das Personal der Gasthöfe und Wirtschaften. Die zahlreichen Wirtschaftsgesetze sehen nur vor, daß dem weiblichen Personal eine gewisse Nachtruhe, meist zwischen sieben und neun Stunden, gewährt werden muß, die aber in Ausnahmefällen (Feiernächte) verzerzt werden kann. Auch eine gewisse Freizeit ist gewöhnlich vorzusehen. Im einzelnen ist den Betrieben aber eine weitgehende Freiheit gelassen, die Ruhezeit zu beschränken und die Freizeit zu verlegen oder durch erhöhten Lohn abzugelten.

Für die Landwirtschaft und die Dienstboten im Haushalt finden sich gelegentlich Vorschriften in Kucktags- oder Arbeitsetzungen. Alle diese Vorschriften sind jedoch äußerst kärglich und beziehen sich meistens nur auf die Freizeit, die gewöhnlich auf vier aufeinanderfolgenden Stunden wöchentlich festgelegt wird, und auf die Nachtruhe, die nie mehr als acht Stunden betragen muß. Dr. ea.

Die wirtschaftliche Versorgung der Familie.

Wie wir bereits kurz antworteten, hat die Studentenkommision für Familienzulagen der Bundeskonferenz Frauenvereine und des schweizerischen Männerbundes eine aufklärende Broschüre „Die wirtschaftliche Versorgung der Familie“ herausgegeben. Eine kleine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Hr. Gerhard, Frau Dr. Study, Walder und Herrn Dr. Veillard hat diese Aufgabe auf das Trefflichste gelöst und uns in dieser Broschüre einen wertvollen Beitrag über den Stand der Frage besonders vor unsern Schweiz. Gesichtspunkten aus gegeben. Was sie dabei verfocht ist, bei unserer Schweiz Bevölkerung und vorab bei den Frauen das Interesse für diese Frage zu wecken.

Wenn auf der einen Seite die Familie als Keimzelle des Staates, als Pflanz-, Bildungs- und Erziehungsstätte der künftigen Generation, mit großen und furchtbaren Worten gerufen wird, so stehen auf der andern Seite in einem großen und schreienden Gegensatz dazu die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Familie diese ihre so viel gezielte Aufgabe erfüllen soll. Wir haben uns so sehr an die bisherige Ordnung gewöhnt, daß der Mann der Ernährer seiner Familie — nach dem Wohl seiner geliebtesten Frau und nicht nach der Zahl derer, die daraus zu leben haben, entrichtet werde, daß wir dies einfach so hinnehmen und uns gar nicht weiter fragen, ob es denn so sein müsse. Das Wort „Mittelschicht“, der englischen Wortstämme für die Familienzulagen, besteht vollständig zu recht. Ich zweifle daran, ob es in der Welt irgend eine Angelegenheit von gleicher Bedeutung gibt, die so wenig ererbte und bewußte Bedeutung gefunden hat, wie die wirtschaftliche Lage der Familie. Sieht man sich nur einigermaßen um, so findet man diesen Sachverhalt bestätigt: Bei dem heutigen System der wirtschaftlichen Versorgung der Familie sind alle mit Kindern besetzten Familien benachteiligt mit Ausnahme der verhältnismäßig kleinen Zahl, bei denen Kinderzulagen und Güterlegen Hand in Hand gehen. Das gilt in einer bedauerlich großen Zahl, aber auch für den Bauernstand. Die Broschüre führt ein Beispiel für viele dafür an: Auf der einen Seite ein Haushalt von drei Geschwistern. Der Bruder ist Staatsangehöriger, eine Schwester Kinderärztin, die andere leitet den Haushalt und arbeitet daneben im Schneidernberuf. Das Gesamteinkommen der drei mag sich ungefähr auf 11000 Fr. belaufen. Um die Gese, in einer bedauerlich großen Wohnung, wohnt ein Kollege des Bruders. Auf ein Putz arbeiten die beiden im selben Bureau. Auch der Kollege verdient seine 7000 Fr. im Jahr. Daraus müssen aber außer ihm auch noch seine Frau und drei Kinder leben. Erzieht es nun nicht widerständig, fragt die Broschüre, daß dem einen für sich allein zuliegt, was beim Kollegen für fünf reichen muß?

Ja, wendet hier der Kritiker ein, die Männer-



Berufs- und Hausfrauen
schätzen sich vor Uebermüdung und Nervosität durch
Elchina
Es erhält leistungsfähig und arbeitsfreudig
Originalpulver 3.75, sehr vorzuziehen Orig.-Doppelpack. 6.95 i. d. Apotheken

Wo
werde ich für die Abwicklung meiner Bankgeschäfte fachgemäß, gut und freundlich bedient? Bei jeder der 66 Niederlassungen der
Schweizerischen Volksbank

Hansli lacht, strahlt vor Kraft, ist stets froh: durch Banago!
BANAGO
NAGO OLTEN
Banago à 0.95 und 1.80, Nago-maltator à 2.— und 3.80 in über 12,000 besseren Lebensmittelgeschäften, Drogerien und Apotheken erhältlich. Nago Olten

löme sind eben so angelegt, daß eine Normalfamilie darunter versteht man gewöhnlich eine Familie von fünf Personen. Vater, Mutter und drei Kinder, wobei die Familien nicht die Norm in der Schweiz, da 68 Proz. aller Familien weniger als drei Kinder haben) daraus leben kann. Aber — ist man versüßigt hier die Gegenfrage zu stellen — wie steht es denn mit den kinderreichen Familien auf der einen und mit den kinderlosen Ehepaaren und gar den ledigen und alleinstehenden auf der andern Seite? Glaubt man mit den einen nicht zu wenig und den andern mehr als ihnen zukommt zu? Man hat sich nicht mit dem Gelde gütlich, das den kinderreichen Familien zurechnen wird, nach der letzten Volkszählung haben wir in der Schweiz 556 533 Familienhaushaltungen, die keine oder weniger als drei Kinder zählen, dagegen 146 239 Familien, deren Kinderzahl drei übersteigt. Ist es nicht ein schwacher, ja ein etwas jöhnlicher Trost für die letzteren, wenn man ihnen sagt, daß sie ein normales Familieneinkommen haben, während die sehr um den Familientitel zweifelhaft sind, wie eine Normalfamilie und sie zuleben müssen, wie viele hunderttausende neben und in der gleichen als einer Normalfamilie eigentlich zuzurechnen? Es ist und bleibt, sozial und wirtschaftlich genommen, ein Mindersein unserer heutigen Erwerbsbevölkerung, den besonders wir Frauen, die wir mit dem vom Manne eingebrachten Gelde haushalten und unsere Familie ernähren und pflegen müssen, so recht abzuklagen vermögen, wenn von demselben Einkommen auf der einen Seite 5, 6 und mehr leben müssen und auf der andern Seite vielleicht einer oder zwei.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen eines kurzen Artikels auf alle wesentlichen Punkte dieses weitläufigen Problems einzugehen, wie sie in der Broschüre dargelegt sind. Wir müssen uns begnügen, hier nur kurz zu streifen, es ist ja auch nicht unsere Aufgabe, nun gleich wieder eine Abhandlung über die Familienzulagen zu schreiben, sondern die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen auf diese Broschüre hinzuweisen und sie ihnen zu eigener Lektüre wie auch

nomentlich zur Verbreitung recht sehr ans Herz zu legen. Die Broschüre bleibt natürlich bei der oben genannten Feststellung der Benachteiligung der Familie bei unserm heutigen Wirtschaftssystem nicht stehen, sondern weist Wege der Abhilfe, führt zunächst aus, was in andern Ländern, in Frankreich, in Belgien, in Neuseeland und Neu-Süd-Wales bereits von Staats- und Gehebeswegen geschehen ist, setzt, wie namentlich in England dank der großzügigen Wirksamkeit der kirchlich ins britische Parlament eingetragenen Miss Kathbone das Problem diskutiert und studiert wird, weist auf die bestehenden, ganz bezeichnenden Anfänge hin, die bei uns immerhin in dieser Richtung feststellbar sind, spricht von andern Verbreitungen, die etwa nachzuziehen wollen, den kinderreichen Familien die Last zu erleichtern und die Einkommenssituation, Wohnungszulage, Reduktion der Prämien für Krankenversicherung usw. Aber es wird doch ausgerechnet, daß für eine Familie von 5 Kindern bei einem Einkommen von 5000 Fr. z. B. in Basel alle diese Erleichterungen im Jahr nur 331 Fr. oder in Lausanne nur 128.75 Fr. ausmachen und doch sind dies beides Städte, die in der Berücksichtigung der kinderreichen Familien sehr weit gehen. Diese Erleichterungen stehen natürlich in ganz keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den der Unterhalt einer stöppigen Kinderzucht erfordert.

Von besonderem Interesse ist das Kapitel „Im Kampf der Meinungen“, in dem sich die Befürworter mit allen den Einwänden auseinandersetzen, die dem Gedanken der Familienzulagen von verschiedenen Seiten her begegnen, nicht zum mindesten auch von Arbeiterschaft her, wo das Prinzip des Soziallohnes aus verschiedenen Gründen heftig aufgenommen wird.

In einem Schlüsselkapitel „Andere Wege“ werden wir schließlich zu der Überzeugung geführt, daß eine bestmögliche Lösung der ganzen Frage nur so gefunden werden könne, daß sich die Allgemeinheit verantwortlich fühle für das Schicksal der jeweiligen Unterhalt bekäme. Eine obligatorische Familienversicherung (Einkommensversicherung) käme da in Betracht. Eine derartige Einrichtung würde mancherlei Vorteile. Einmal wäre auf dem Arbeitsmarkt nur die Arbeitsleistung entscheidend, und Ungerechtigkeiten zwischen ledigen Männern und Familienmännern wie auch zwischen den Frauen und Männern würden verschwinden, die Arbeitnehmers kamen in eine vermehrte Abhängigkeit vom Arbeitgeber, wie beim bisherigen System der Familienzulagen zu befürchten wäre und die Versicherung wäre aller Erwerbstätigen, nicht nur denjenigen in der Industrie zugute, als auch den Bauern und den kleinen Gewerbetreibenden.

Aber freilich — es bedeutet eine große Kühnheit, einen solchen Plan in den heutigen Zeiten auch nur zu erwägen. „Wo wäre der Experte“, fragt die Broschüre, „der angesichts der heutigen Lage und der Lebensgeschichte der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den Mut fände, Berechnungen über eine solche Familienversicherung anzustellen?“ „Wir machen uns keine Illusionen über den Zeitpunkt, da dieser Plan Wirklichkeit werden wird. Aber wenn man sich um das Problem der wirtschaft-

lichen Versorgung der Familie müht, ist man verpflichtet, nicht nur Vorkäufliches ins Auge zu fassen, sondern darüber hinaus das Ziel zu setzen, auf das es angestrebt gilt. Wie lange mag es sein, daß der Gedanke an die Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber den Alten in der Welt aufgelebt ist? So lange und noch länger wird es wohl geben, bis der Gedanke an eine kollektive Verantwortung den Kindern gegenüber zum Gemeingut geworden ist. Und wenn er heut recht vielen als Utopie erscheint, mag, so ist er für manche doch schon zu einer Verpflichtung geworden, und die Zahl der Menschen wird wachsen, dafür sorgt die Kraft, die ihm innewohnt.“

„Für heute und morgen aber gilt es noch, Kleinarbeit zu tun und alle Maßnahmen zu fördern, die Zuwendungen an die Familien oder Verminderung der Aufwendungen der Familien zum Zwecke haben.“

So empfehlen wir also aufs wärmste diese gut und mit vielen verständlich geschriebene Broschüre zur weiten Verbreitung. Wenn der Gedanke Boden gewinnen soll, muß eifrige Auffklärung getrieben werden. Die Broschüre eignet sich ausgezeichnet dafür. Namentlich unsere Frauenerbände sollten es sich aneignen sein lassen, sie in größerem Ausmaß zu verteilen. Sie ist zu 50 Rp. bei der Kommission für Familienzulagen Zrl. Gerh. Basel, Kennweg 56, zu erhalten, bei mehr als 10 Exemplaren wird Preisermäßigung gewährt.

Sauswirtschaft:

Freiwillige hauswirtschaftliche Prüfungen im K. Zürich.

Die zürch. kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen führt dies Frühjahr wieder 5 Prüfungen durch und zwar am 12. März in Soggen (Gaug, Köchertisch), 13. März in Zürich (Hauswirtschaftsschule am Helweg), 17. März in Ulm (Näheres durch Frau Dändliher-Heer, Thalwil), und am 27. März in Winterthur (Austunft durch die Frauenzentrale Winterthur). Die Prüfungen sind Frauen und mindestens 17-jährigen Mädchen zugänglich, welche sich durch praktische Arbeit oder durch den Besuch von Hauswirtschaftsschulen oder -Kursen gründliche Kenntnisse in allen Hausarbeiten angeeignet haben. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen einen Ausweis, insbesondere über ihre Leistungen in Kochen, Hauswirtschaft und Nähen. Zweck dieser Prüfungen ist, die jungen Mädchen immer mehr zur Erlernung der Hausarbeit anzuregen. Die kant. Kommission hofft dabei, der Hausarbeit auch wieder mehr Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Ein Ausweis über hauswirtschaftliche Kenntnisse wird mancher Lektör von Nutzen sein, sei es beim Stellenantritt oder bei der Anmeldung für eine Berufsschule. Näheres über die Prüfungen ist bei den oben genannten Prüfungsorten zu erfahren oder bei der kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen (Altuarin: A. Boer, Ritzberg 33b).

Verfammlungen

Ziel: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, im Rathausaal: Verein zur Förderung der Fraueninteressen, Gemeinnütziger Frauenverein, Lehrerinnenverein, Verein der Freundinnen junger Mädchen, Sozialdemokratischer Frauenverein, Christlicher Frauenverein, Hilfsverein Ziel-Matrosch, Frauengewerbeverband.

Die Revision der eidgen. Alkoholverordnung: Vortrag von Herrn Dr. M. A. Dettli, Direktor der Schweiz. Kantonalen zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

Zugern: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr: Gemeinnütziger Frauenverein Zugern. Ein Friedenswert und wir Frauen. Vortrag von Dr. S. O. M. 331, Bern.

Zhuu: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Völkerverbändevereinigung. 10 Jahre Völkerverbände. Vortrag von Fr. Dr. S. O. M. 331, Bern.

Zürich: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr, in der Spindel, Saalstr. 18: Berufsverein Sozial Arbeitender Zürich: Individualistische Einzelfürsorge in den Vereinigten Staaten. II. Ueber den Heilplan. Vortrag von Fr. Leni Cahn, Jugendsekretärin, Zürich.

Schaffhausen: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, in der Handenburg: Vereinigung für Frauenstimmrecht: Generalversammlung, Trakt: Die juristischen. Anschließend Vortrag von Frau Irene Huber.

Frauenfeld: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Vereinigung für Frauenstimmrecht Frauenfeld und Umgebung. Die Revision der Alkoholverordnung. Richtleitervortrag von Frau Dr. Eder, Weinfelden.

Die Revision der Alkoholverordnung. Richtleitervortrag von Frau Dr. Eder, Weinfelden.

In der angekünftigen Vortragsreihe des bernischen Frauenbundes über

„Die Saffa im Bilde“

hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als der Vortrag von Fr. Dr. Dora Schmidt vom 5. Febr. auf den 25. Febr. verschoben und dafür der Vortrag von Fr. Martin auf den 4. März festgesetzt worden ist. Die Vorträge haben somit erst am 10. Febr. begonnen.

Redaktion. Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tellstr. 19. Telefon 2513. Feuilleton: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Frauenbergstr. 142. Telefon: Göttingen 2608.



Die ganze Welt kennt Aspirin-Tabletten und ihre hervorragende Wirkung bei allen Erkältungskrankheiten und rheumatischen Schmerzen.

Aber genau so wichtig ist, zu wissen, daß es nur ein echtes

Aspirin gibt. Das unfehlbare Kennzeichen ist das BAYER-Kreuz auf jeder Packung und jeder Tablette. Ist dies nicht der Fall, so haben Sie kein echtes Aspirin. Außerdem weist jede Packung die ihnen bekannte Reglementations-Vignette auf.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf diese untrüglichen Kennzeichen. Preis für die Glasziste Fr. 2.—. Nur in 6-er-Packungen erhältlich.



Augenärztin Dr. med. Adrienne Kägi
Zürich 1, Bahnhofstr. 38 - Exakte Brillenbestimmung
Sprechstunden 10½-4 Uhr - Telefon Selnau 30.02

Ecole nouvelle ménagère JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

TANNENHEIM Haushaltungsschule Kirchberg (Bern) Maximum 10 Schülerinnen

Bündner Frauenschule Chur
Am 7. April beginnen: 6-monatiger Haushaltungskurs, 3-monat. Kurse in Weiß- oder Kleidernähen, Hauswirtschaftslehre - Kurs, Arbeitslehre - Kurs. PROSPEKTE u. Anmeldebescheine sind durch die Vorsteherin zu beziehen.

Praxis-Eröffnung

Nach mehrjähriger juristischer und kaufmännischer Praxis in der Industrie, der städtischen Verwaltung, am Bezirksgericht Zürich und als Anwaltsstutibut habe ich mich als Rechtsanwalt in Zürich niedergelassen.

Mein Büro befindet sich
Bahnhofstrasse 10 - Börsenstrasse 18
Tel. Selnau 60.67

Dr. Marga Wertheimer
RECHTSANWALT
ZÜRICH

Schülerinnen

finden nach Ostern gute Aufnahme bei gebildeten deutschen Dame. Einfamilienhaus, sr-öner grosser Garten, Bad, Telefon, naheliege. erstl. Verpflegung. Frau ARENS Wwe., Alleeweg 25

Flechten

Jeder Art, auch Bartflechten, Hautauschläge, frisch und veraltet, besetzt die vielbewährte Flechtensalbe „Myra“. Preis lt. Topf 3.— gr. Topf 5.— Zu beziehen durch die Apotheke FLORA, Alarus.

Achtung!



Inserieren Sie im Schweizer Frauenblatt u. Sie werden Erfolg haben!

AMMLUNG

Wenn jemand seine Nerven überanstrengt, so macht sich das zuerst durch eine eigentümliche Zerfahrenheit geltend. Die Gedanken entwickeln sich nicht mehr vollständig, entweder zerfahren sie, gleiten gegen den Willen auf Nebensächliches, oder bewegen sich fruchtlos im Kreise. Das macht unzufrieden, reizbar.

Dabei hängt doch der Erfolg so unendlich vieler unter uns von raschem, richtigem, vertieftem Denken ab. Wir wissen es alle und fühlen uns bei Zerfahrenheit unglücklich, minderwertig.

Wie helfen? Die Heilmittel heissen: Schlaf und Nahrung, mehr ruhen und besser nähren! Dann leistet der Kopf in weniger Arbeitsstunden mehr Erspriessliches.

Für genügendes Ausruhen müssen Sie selbst sorgen, für bessere Ernährung können wir Ihnen helfen — mit Ovomaltine. Ovomaltine ist veredelte, konzentrierte, leichtverdauliche Nahrung, richtig ausbalanciert, rasch neue Kräfte schaffend, der richtige Energiespender für den vorwärts drängenden Kopfarbeiter.

Fragen Sie die Erfolgreichen: die meisten nehmen

OVOMALTINE

In Büchsen zu Fr. 2.25 und Fr. 4.25 überall erhältlich.
Dr. A. WANDER A.-G., BERN